

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 25. August 1966

15. Stück

19. Verordnung: Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht von Gasanlagen.

19.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1966 über Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht von Gasanlagen.

Auf Grund der §§ 2 und 6 a des Gesetzes vom 21. Mai 1954, LGBL für Wien Nr. 17 (Wiener Gasgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1966, LGBL für Wien Nr. 13, wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) Von der in § 2 Abs. 6 des Wiener Gasgesetzes vorgesehenen Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a) die Herstellung oder die Änderung von lösbaren Anschlüssen für ortsbewegliche Kleingeräte (Labor- und Bunsenbrenner, Lötpistolen und Anwärmbrenner) bis zu einer Nennbelastung von 3000 kcal/h und für ortsbewegliche Haushaltgeräte, wie Gaskocher, Gasbackrohre und Gasbügeleisen, bis zu einer Nennbelastung von 10.000 kcal/h;
- b) geringfügige Änderungen an bestehenden Gasanlagen, insbesondere der Austausch von Anlageteilen, wie Absperrorganen (ausgenommen Hauptabsperreinrichtungen), Rohrstücken, Formstücken, Zünd-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Gasbrennern, Strömungssicherungen, selbsttätigen Absperrklappen oder Abgasrohren;

c) der Anschluß der in lit. a angeführten Gasgeräte.

(2) Unter Inbetriebnahme von Gasgeräten im § 2 Abs. 6 des Wiener Gasgesetzes ist nur die erstmalige Inbetriebnahme zu verstehen.

§ 2

Ausnahmen von der Überprüfungspflicht

Die Herstellung oder die Änderung von Leitungen brennbarer Gase und der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die von der Anzeigepflicht nach § 1 dieser Verordnung ausgenommen sind, sind auch von der Überprüfungspflicht nach § 6 a des Wiener Gasgesetzes ausgenommen.

§ 3

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. August 1954, LGBL für Wien Nr. 26/1954, verliert mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. März 1966 über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1954 über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz), LGBL für Wien Nr. 13, in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, 1. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung Wien, I. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei